



Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Entgelten der Sportstätten in der Stadt Eibenstock (Sportstättenentgeltsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 und § 9 Absatz 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat von Eibenstock in seiner Sitzung am 22. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Einrichtung/Grundsätzliches

(1)

Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind die Sporthallen und Sportanlagen der Schulen der Stadt Eibenstock einschließlich deren Neben- und Betriebsräume.

(2)

Die Sportstätten der Stadt Eibenstock dienen als öffentliche Einrichtung in erster Linie der Durchführung des Schulsports. Weiterhin dienen sie den Einwohnern der Stadt Eibenstock zur sportlichen Betätigung.

(3)

Die Stadt Eibenstock stellt die Sportstätten nach Maßgabe dieser Satzung Vereinen, Verbänden, Personengruppen und Einzelpersonen (Nutzern) für sportliche und kulturelle Veranstaltungen (Nutzungszweck) zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung.

(4)

Die Sportstätten dürfen nur für den vereinbarten Zweck genutzt werden. Eine Untervermietung an Dritte ist nicht gestattet. In allen Sportstätten ist das Rauchen untersagt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Sportstätten der Stadt Eibenstock erfassen folgende Räumlichkeiten:

- Turnhalle Oberschule Eibenstock	686 m ²	
- Turnhalle Grundschule Eibenstock	250 m ²	
- Turnhalle Grundschule Sosa	550 m ²	
- Turnhalle Carlsfeld	300 m ²	
- Bretschneider Sportstätte mit Nebenplatz	14.300 m ²	
- Sportplatz Sosa	5.800 m ²	...

§ 3 Erlaubnispflicht – Belegungsplan

(1)

Die Nutzung der städtischen Sportstätten bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Eibenstock.

(2)

Die Erlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich oder per E-Mail in der Regel spätestens 4 Wochen vor Beginn der geplanten Nutzung zu stellen. Aus dem Antrag müssen der Nutzer, der Nutzungszweck, die beabsichtigten Nutzungszeiten, die geplante Teilnehmerzahl und der verantwortliche Leiter eindeutig hervorgehen.

(3)

Für mehrfache oder laufende bzw. wiederkehrende Nutzungen durch dieselben Nutzer wird ein Belegungsplan aufgestellt. Die Anträge auf Aufnahme in den Belegungsplan sind schriftlich oder per E-Mail durch die betreffenden Nutzer bis zum 30. November für das folgende Kalenderjahr in der Stadt Eibenstock einzureichen.

(4)

Die Belange der Schulen werden während der allgemeinen Zeit des Schulbetriebes bis 17:00 Uhr vorrangig gegenüber sonstigen Nutzern gewährleistet.

§ 4 Widerruf der Nutzungserlaubnis

Die Stadtverwaltung Eibenstock ist berechtigt, eine bereits erteilte Nutzungserlaubnis ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn:

- a) der Nutzer gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt,
- b) durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Eibenstock vorliegt oder zu befürchten ist,
- c) an der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses ein überwiegend öffentliches Interesse besteht,
- d) der Nutzer trotz Mahnung mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes für eine Nutzung länger als einen Monat in Verzug ist oder
- e) das Programm einer Veranstaltung von den Programmvorstellungen mehr als nur geringfügig abweicht, die bei der Antragstellung vorgetragen wurden.

§ 5 Nutzungsdauer

(1)

Die Sportstätten der Stadt Eibenstock dürfen nur zu der in der Erlaubnis festgesetzten Nutzungszeit und bis maximal 22:00 Uhr benutzt werden. Ausnahmen sind möglich und bedürfen einer gesonderten Genehmigung der Stadt Eibenstock.

(2)

Die festgelegte Nutzungsdauer umfasst auch das Umkleiden, Waschen und Duschen. Nach Ablauf der Nutzungsdauer ist die Sportstätte unverzüglich zu verlassen. Bei Überschreitung der vereinbarten Zeit erfolgt eine Nachberechnung für jede angebrochene weitere halbe Stunde auf Grundlage dieser Satzung.

(3)

Die Stadt Eibenstock ist berechtigt, aus betrieblichen Gründen die Nutzung einzelner Räumlichkeiten oder Anlagen ganz oder teilweise zu sperren. Den Nutzern steht kein Anspruch auf Entschädigung oder Bereitstellung einer Ersatzeinrichtung zu.

§ 6

Verhalten in den Sportstätten

(1)

Die Sportstätten dürfen nur im Rahmen der Zweckbestimmung nach § 1 und ihrer Eignung für die jeweilige Sportart auf eigene Verantwortung benutzt werden.

(2)

Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass:

- a) Personen nicht gefährdet oder belästigt,
- b) überlassene Geräte und Anlagen schonend behandelt,
- c) unnötige Verschmutzungen vermieden werden.

Eigenmächtige Veränderungen an den überlassenen Räumlichkeiten und Anlagen, die Einfluss auf die Sicherheit oder den Betriebsablauf haben können, sind nicht gestattet.

(3)

Der Nutzer hat alle überlassenen Räumlichkeiten und Anlagen, insbesondere die Sportgeräte, vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen nicht benutzt werden. Vorhandene oder während der Nutzung entstehende Mängel oder Schäden sind im Hallenbuch einzutragen und unverzüglich der Stadt Eibenstock zu melden.

(4)

Der Zutritt zu den Umkleideräumen ist nur den Nutzern und den unmittelbar Beteiligten (z. B. Betreuern, Trainingspersonal) gestattet.

(5)

Das Mitbringen von Tieren in oder auf die Sportstätte ist unzulässig. Die Stadt Eibenstock kann hierzu Sondervereinbarungen treffen.

(6)

Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Das Abstellen geschieht auf eigene Gefahr.

...

§ 7**Gesonderte Bestimmungen für Veranstaltungen**

(1)

Veranstaltungen in diesem Sinne sind zeitlich festgelegte Einzelereignisse (insbesondere Wettkämpfe).

(2)

Die Nutzung der Sporthallen erfolgt eigenverantwortlich, d. h., ohne Aufsicht durch Hausmeister oder Hallenwarte. Sollte aus besonderen Gründen die Anwesenheit eines Hausmeisters erforderlich sein, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung. Die Kosten für den Einsatz der Hausmeister außerhalb deren Arbeitszeit werden den Nutzern gesondert in Rechnung gestellt.

(3)

Die Kosten für das Auslegen des Sporthallenbodens für die Mehrzwecknutzung sowie alle weiteren zusätzlichen Aufwendungen, die durch die Nutzung entstehen (z. B. Reinigung nach einer Großveranstaltung, Aufbau von Bühnen etc.), sind vom Nutzer in voller Höhe zusätzlich zu tragen.

(4)

Mindestens ein im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung verantwortlicher Leiter muss während der Veranstaltung anwesend sein. Ihm obliegt die Meldepflicht nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung. Dies gilt entsprechend auch für den Übungs- und Trainingsbetrieb der Vereine, Sportgruppen und sonstigen Nutzern.

(5)

Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass eine ausreichende Anzahl Personen anwesend sind, die im medizinischen Notfall Erste Hilfe leisten können.

(6)

Der Nutzer ist dafür verantwortlich, alle Veranstaltungsteilnehmer auf den Haftungsausschluss nach § 9 dieser Satzung hinzuweisen.

(7)

Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Notausgänge, Fluchtwege, Feuerwehrezufahrten etc. auf dem Gelände der Sportstätte frei gehalten werden.

(8)

Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die bauaufsichtlich festgelegte Zuschauerzahl für Tribünen und sonstige Zuschauerflächen nicht überschritten wird. Der Nutzer hat entsprechend der tatsächlichen Zuschauerzahl sowie der Art und Bedeutung der Veranstaltung, falls erforderlich, in ausreichender Zahl Ordner und Kontrolleure zu stellen.

...

§ 8

Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen

(1)

Eine nach dieser Satzung erteilte Nutzungserlaubnis befreit den Nutzer nicht von Anmelde-, Anzeige- oder Genehmigungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen. Er hat diese auf seine Kosten einzuholen und gegebenenfalls erteilte Auflagen zu erfüllen.

(2)

Der Nutzer hat die ordnungsbehördlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften für den Brandschutz, zu beachten. Er hat sich und seine Sport-/Veranstaltungsteilnehmer vor Veranstaltungsbeginn über Flucht- und Rettungswege zu informieren.

§ 9

Haftung

(1)

Der Nutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden an den überlassenen Räumlichkeiten und Anlagen der Sportstätten. Die Stadt Eibenstock ist berechtigt, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung der durch den Nutzer zu vertretenden Schäden auf dessen Kosten vornehmen zu lassen.

(2)

Die Stadt Eibenstock haftet nicht für Personen und Sachschäden, die dem Nutzer, seinen Beauftragten, Besuchern oder Zuschauern im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung und den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadensersatzansprüchen Dritter, einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten, hat der Nutzer die Stadt Eibenstock freizustellen. Die der Stadt Eibenstock obliegenden Verkehrssicherungspflichten an Grundstücken und Gebäuden bleiben davon unberührt.

§ 10

Haus- und Ordnungsrecht

(1)

Die jeweils Verantwortlichen der Räumlichkeiten und Anlagen sowie Bediensteten der Stadt Eibenstock über das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Sportstätten zu ermöglichen. Ihren Anweisungen und Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

(2)

Die in Abs. 1 genannten Personen sind befugt, Personen, die gegen diese Satzung oder die jeweils geltende Haus- bzw. Hallenordnung verstoßen, aus bzw. von der Sportstätte zu verweisen.

(3)

Nutzer und Anwesende, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können durch die Stadt Eibenstock je nach Schwere des Verstoßes auf Zeit oder dauernd von der Nutzung und dem Besuch einzelner oder aller städtischen Sportstätten ausgeschlossen werden.

§ 11 Nutzungsentgelt

(1)

Die Nutzer und/oder Antragsteller sind zur Zahlung des im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungsentgeltes verpflichtet. Die einzelnen Pflichtigen haften als Gesamtschuldner.

(2)

Für die Nutzung ist ein privatrechtliches Nutzungsentgelt zu entrichten. Die Höhe des Nutzungsentgeltes bestimmt sich nach § 12 dieser Satzung.

(3)

Das Nutzungsentgelt entfällt für:

1. Kinder- und Jugendsportgruppen, die im Rahmen der organisierten Vereinstätigkeit Trainings- und Wettkampfbetrieb durchführen.
2. Als Kinder- und Jugendsportgruppen gelten Gruppen, bei denen mehr als 75 % der Mitglieder nicht älter als 18 Jahre sind.

(4)

Das Nutzungsentgelt entsteht mit Beginn der Nutzung.

(5)

Die Fälligkeit des Nutzungsentgeltes wird im Nutzungsvertrag festgelegt.

§ 12 Entgeltordnung

Nutzung	Nutzer	Entgelt/30 min
Halle 1 (Feld)	Erwachsene, kein Verein	5,00 EUR
	Erwachsene, Verein	3,00 EUR
	Behindertensportgruppe	2,00 EUR
	sonstige Nutzer	10,00 EUR
Freifläche	Erwachsene, kein Verein	10,00 EUR
	Erwachsene, Verein	8,00 EUR
	Behindertensportgruppe	7,00 EUR
	sonstige Nutzer	15,00 EUR
Sonstige Sport- und Nebenräume	Erwachsene, kein Verein	1,50 EUR
	Erwachsene, Verein	1,00 EUR
	Behindertensportgruppe	0,75 EUR
	sonstige Nutzer	2,00 EUR

...

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Turnhallen und Sportstätten in der Stadt Eibenstock und ihren Ortsteilen (Sportstättengebührensatzung) vom 31. Januar 2002 außer Kraft.

Eibenstock, 23. Juli 2021



Uwe Staab
Bürgermeister